



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
13.2019	1 – 9	6033.18

Studienbüro

02.08.2019

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-VT)**

vom 31. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 23, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. In § 1 werden die Worte „vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de)“ durch die Worte „vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de)“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Art. 61 Abs. 4 bzw.“ gestrichen.

4. § 4a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien)

oder

eine gemäß § 4 d Abs. 1 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,8 oder besser und eine Bestätigung, dass 160 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erzielt wurden,

- b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der einschlägigen Berufstätigkeit. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),
- c) Lebenslauf in deutscher Sprache
- d) ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP). ²Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 11 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ⁴Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

d) Im neuen Abs. 3 Buchst. c wird Satz 2 gestrichen.

e) Im neuen Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „des Studienplans“ ersetzt durch die Worte „des Studienplans und des Modulhandbuchs“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät Verfahrenstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.“

b) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

8. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. August 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Juli 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. Juli 2019.

Nürnberg, 31. Juli 2019

Prof. Dr. Michael Braun

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 13, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 02. August 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen der **Studienrichtung Chemieingenieurwesen** des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
1. Pflichtmodule							
Kompetenzfeld Technik - Kernfächer							
1	Spezielle Thermische Verfahrenstechnik	4	SU,Ü,Pr	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
2	Partikeltechnologie	4	SU,Ü,Pr	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
3	Spezielle Chemische Reaktionstechnik	4	SU,Ü,Pr	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
Kompetenzfeld Technik - Querschnittsfächer							
4	Prozesskunde / Industrielle Chemie	4	SU	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
5	Rechnergestützte Prozessauslegung	4	SU,Ü	RechP 90/ schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
Kompetenzfeld Projektmanagement, Teamarbeit, Führungskompetenz							
6	Projektmanagement	4	SU	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
7	Projekt 1		S	StA ³⁾			5
8	Projekt 2		S	StA ³⁾			5
2. Wahlpflichtmodule							
9	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	16 (4 x 4)	S/SU,Ü,Pr	4)		§ 6 Abs. 3 Buchst. b	4 x 5
3. Abschlussarbeit							
10	Abschlussarbeit						30
10a	Masterarbeit			MA			
10b	Masterseminar		S	Kolloquium 15-30		2)	
Summe							90

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungen der **Studienrichtung Energieverfahrenstechnik** des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
1. Pflichtmodule							
Kompetenzfeld Technik							
1	Energieanlagentechnik	4	SU,Ü	schrP 90/mdIP 15-30/ StA ³⁾		1)	5
2	Simulationsbasierte Projektierung dezentraler Energiesysteme	4	SU,Ü	schrP 90/mdIP 15-30/ StA ³⁾		1)	5
3	Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie	4	SU,Ü, Pr	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
4	Wärmeübertrager für Spezialanwendungen	4	SU, Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
5	Apparatedynamik	4	SU, Ü	RechP 120/ mdIP 15-30/ StA ³⁾		1)	5
Kompetenzfeld Projektmanagement, Teamarbeit, Führungskompetenz							
6	Projektmanagement	4	SU	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
7	Projekt 1		S	StA ³⁾			5
8	Projekt 2		S	StA ³⁾			5
2. Wahlpflichtmodule							
9	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	16 (4 x 4)	S/SU,Ü, Pr	4)		§ 6 Abs. 3 Buchst. b	4 x 5
3. Abschlussarbeit							
10	Abschlussarbeit						30
10a	Masterarbeit				MA		
10b	Masterseminar		S		Kolloquium 15-30	2)	
Summe							90

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die Art der Prüfung wird im jeweiligen Studienplan und Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen des Faches (§ 9 Abs. 5).
- 3) Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formaler und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 30 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird von der Aufgabenstellerin bzw. vom Aufgabensteller bei der Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Bei nicht termingerechter Abgabe wird die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 4) Soweit das Modul außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Näheres regelt der Studienplan. § 14 Abs. 7 APO findet Anwendung.

Angaben je Modul

Bei Veranstaltungsart SU	mit 2 SWS:	schrP 90 Min./RechP 60 – 90 Min. oder Befragung 20 Min.
	mit 4 SWS:	schrP 90 Min./RechP 90 – 120 Min. oder Befragung 30 Min.
Bei Veranstaltungsart S:		Studienarbeit, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Min. Dauer zzgl. Diskussion
Bei Veranstaltungsart Pr:		Ausarbeitungen, Befragung

Erläuterung der Abkürzungen

LV	Lehrveranstaltung	schrP	schriftliche Prüfung
MA	Masterarbeit	StA	Studienarbeit
mdIP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
RechP	rechnergestützte Prüfung	Ü	Übungen
S	Seminar		